



**Aktenzeichen: Pet 4-20-10-2128-010966**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Abschaffung des Mindesthaltbarkeitsdatums gefordert. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass viele Lebensmittel allein aufgrund des Ablaufs des angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) vernichtet würden. Die Pflicht zur Angabe sei daher auf leicht verderbliche Lebensmittel zu beschränken. Zudem sollte eine Pflicht zur Angabe des Herstellungsdatums auf dem Produkt eingeführt werden. Die Angabe des MHD könne weiterhin auf freiwilliger Basis gestattet werden. Bürgerinnen und Bürger seien aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen und Bildung ausreichend befähigt, um nicht mehr zum Verzehr geeignete Lebensmittel zu erkennen. Insbesondere im Hinblick auf die wachsende Weltbevölkerung sowie den Klimawandel müssten Lebensmittel unbedingt vor der Vernichtung geschützt werden. Die Verpflegung in Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. an Kitas, Schulen, in Kliniken oder Wohnheimen sollte jedoch von der Regelung ausgenommen werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 142 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Kennzeichnung von Lebensmitteln EU-weit einheitlich geregelt ist. Die Grundlagen hierfür sind die Vorschriften der europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV). Zu den verpflichtenden Angaben vorverpackter Lebensmittel gehört unter anderem das MHD (vgl. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 LMIV). Nach diesen Vorschriften ist das MHD ein Qualitätsdatum. Es stellt eine Orientierungshilfe dar und ist kein Wegwerfdatum. Lebensmittel können grundsätzlich auch nach Ablauf verzehrt und – mit einer besonderen Sorgfaltspflicht – an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben werden. Bis zum Ablauf des MHD behält das Lebensmittel seine produkttypischen Eigenschaften, wie zum Beispiel Geschmack, Farbe, Geruch. Nach Ablauf des MHD ist das Lebensmittel häufig weiterhin genießbar, sodass es von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Schmecken, Riechen und Ansehen überprüft werden sollte. Das Verbrauchsdatum (VD) verfolgt dagegen vorrangig den Zweck, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Das VD ist bei leicht verderblichen Lebensmitteln anzugeben, welche insbesondere aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nach Ablauf des VD nicht mehr verzehrt und deswegen nicht mehr an die Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben werden dürfen. Es obliegt dabei den Lebensmittelherstellern, die Art und die Länge der Datumsangabe festzusetzen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist die Reduktion von Lebensmittelabfällen ein wichtiges Anliegen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) strebt an, die Menge der Lebensmittelabfälle in Deutschland bis 2030 in jedem Sektor der Lebensmittelversorgungskette (Primärproduktion, Verarbeitung, Handel, Außer-Haus Verpflegung, private Haushalte) zu halbieren und die Menge der Lebensmittelverluste zu reduzieren. Rund 60 Prozent der ca. 11 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle in Deutschland entstehen in privaten Haushalten, darunter fallen aber auch Schalen und Knochen. Das MHD trägt nach Erkenntnissen des BMEL zu einem verhältnismäßig geringen Anteil zu den Lebensmittelabfällen in den privaten Haushalten bei. Das Marktforschungsunternehmen GfK SE hat in einer vom BMEL in Auftrag gegebenen Studie zur systematischen Erfassung des Lebensmittelabfalls der privaten Haushalte in Deutschland im Jahr 2020 festgestellt, dass das MHD für knapp 5



Prozent der vermeidbaren Lebensmittelabfälle als Wegwerfgrund eine Rolle spielt. Die Tendenz ist dabei rückläufig.

Da die gesetzlichen Regelungen zum MHD auf EU-Ebene harmonisiert sind, sind nationale Änderungen an den Regelungen nicht möglich.

Die EU-Kommission hat jedoch in ihrer Farm to Fork (vom Hof auf den Teller) -Strategie angekündigt, dass eine Überarbeitung der EU-Vorschriften zum MHD unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Verbraucherforschung geprüft werde.

Momentan untersucht die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Vermeidung von Lebensmittelabfällen verschiedene Möglichkeiten, wie das MHD entsprechend angepasst werden kann. Einer der Vorschläge ist, das MHD abzuschaffen und durch das VD oder ein Produktionsdatum zu ersetzen. Eine weitere Überlegung besteht darin, Ausnahmen vom MHD für langlebige Lebensmittel wie Kaffee, Nudeln und Reis zuzulassen. Von der EU-Kommission wurden diesbezüglich Anfang 2022 zwei Studien durchgeführt, deren Ergebnisse noch nicht bekannt sind. Ein Legislativvorschlag, welcher die Studienergebnisse berücksichtigt, steht noch aus.

Der Petitionsausschuss unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, die rechtlichen Regelungen zum MHD bezüglich der Reduzierung von Lebensmittelabfällen anzupassen. Die Ergebnisse der ausstehenden Studien und der Legislativvorschlag bleiben aber abzuwarten bevor weitere gesetzgeberische Schritte ergriffen werden sollten.

Vor diesem Hintergrund vermag sich der Petitionsausschuss nicht für ein Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.